



Freiburg, den 29. Oktober 2020

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll

—

2020-864

Kantonale Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus im Rahmen der obligatorischen Schule

gestützt auf das Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz; EpG);

gestützt auf die Verordnung des Bundes vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage), geändert am 29. Oktober 2020;

gestützt auf die Verordnung vom 17. August 2020 über kantonale Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie, namentlich die Artikel 7 bis 9;

gestützt auf den Beschluss vom 22. Oktober 2020 über die kantonalen Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus;

in Erwägung:

An seiner Sitzung vom 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat in Absprache mit den Kantonen neue Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus beschlossen.

In seiner gleichentags durchgeführten ausserordentlichen Sitzung hat sich der Staatsrat entschieden, seine am 22. Oktober 2020 beschlossenen Massnahmen beizubehalten sowie zusätzliche Massnahmen für die obligatorische Schule zu ergreifen. Diese ergänzen die in den Artikeln 7 bis 9 der Verordnung vom 17. August 2020 über kantonale Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie festgelegten Massnahmen.

auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1 Maskenpflicht für das gesamte Schulpersonal

1. Das gesamte Schulpersonal (Lehrpersonal, administratives und technisches Personal) muss an sämtlichen obligatorischen Schulen (1H bis 11H) auf dem ganzen Schulgelände eine Hygienemaske tragen sowie die Abstandsregel wenn immer möglich einhalten.

Art. 2 Maskenpflicht für die Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschule (9H–11H)

1. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschule (9H bis 11H) müssen auf dem ganzen Schulgelände eine Hygienemaske tragen.
2. Die Hygienemasken gehören zur persönlichen Ausrüstung. Die Eltern statten ihr Kind mit Hygienemasken aus.

Art. 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1 Dieser Beschluss tritt am 2. November 2020 in Kraft.
- 2 Diese Massnahmen gelten bis zum 30. November 2020. Wenn es aufgrund der gesundheitlichen Situation nötig wird, können sie verschärft oder kann ihre Gültigkeitsdauer verlängert werden.

Art. 4 Mitteilung

- 1 Dieser Beschluss wird der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt gemacht und im Amtsblatt veröffentlicht.

Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Auszug aus dem Protokoll ohne Unterschrift, der unterzeichnete Erlass kann bei der Staatskanzlei eingesehen werden.